

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Unser klar definiertes Ziel sind uneingeschränkt zufriedene Kunden. Unsere Vertragsbedingungen sind entsprechend kundenfreundlich.

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist in jedem Fall der Fahrzeugbesitzer. Bei Firmen kann es der eingetragene Lenker oder die verantwortliche Person sein. Der Auftrag wird in aller Regel mündlich übergeben. Die Versicherung erteilt nie einen Auftrag.

2. Kosten

Wir orientieren den Kunden über die geschätzte Schadenhöhe. Bei dieser Preisangabe handelt es sich um eine Grobschätzung. Die effektiven Kosten lassen sich oft erst nach der Demontage von beschädigten Bauteilen bestimmen. Übersteigen die Reparaturkosten 70% des Fahrzeugwertes orientieren wir den Kunden dahingehend, dass er sich vertieft mit der Reparaturwürdigkeit auseinandersetzt.

3. Versicherung

Wird der Schadenfall über eine Versicherung erledigt, vertreten wir die Interessen unserer Kunden nach bestem Wissen und Gewissen. Wird der Schaden durch die Versicherung unseres Kunden erledigt, klären wir nach Möglichkeit die Deckung vorgängig ab. Dieses Vorgehen ist zwingend bei Parkschäden. Bei der Erledigung durch eine Drittversicherung (Haftpflichtschaden) ist eine Abklärung der Deckung in der Regel nicht möglich. Oft wird die Haftung viel später beurteilt, allenfalls werden sogar Gerichte eingeschaltet. Betrachten wir die Forderung unseres Kunden ganz oder teilweise als gerechtfertigt, werden wir unseren Kunden bei dessen Geltendmachung unterstützen. Bei Aussicht auf Erfolg schieben wir die Zahlungsfälligkeit ohne Verzugszinskosten hinaus. Der Kunde als direkter Auftraggeber bleibt jedoch zu jeder Zeit haftbar.

4. Zahlung

Ohne anderslautende Vereinbarung gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Ausnahme siehe Art. 2 «Kosten». Abweichende Vereinbarungen sind möglich und werden entsprechend mitgeteilt.

5. Garantie

Zusätzlich zur gesetzlich definierten Gewährleistungspflicht für allfällige Mängel bieten wir eine umfassende, (auto-) lebenslange Garantie. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind auf unserer Webseite sowie unter www.swissgarant.ch/garantie nachzuschlagen. Werden sogenannte alternative Reparaturtechniken (zum Beispiel partielle Lackierungen) ausgeführt, gilt eine Garantiegewährleistung von zwei Jahren.